

Vereinbarung zur Lizenzierung von pauschal abgeholzten Musikenutzungen

zwischen

**der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Rosenheimer Str. 11, 81667 München
- im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -**

und

**dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e.V.
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Frank Knödler,
Karl-Benz-Straße 19, 70794 Filderstadt
- im nachstehenden Text kurz Landesfeuerwehrverband genannt -**

§ 1

Der Landesfeuerwehrverband verpflichtet sich, an die GEMA einen Jahrespauschalbetrag für jede ihm angeschlossene aktive Feuerwehr / Feuerwehrabteilung in Höhe von

EUR 9,00 netto für das Jahr 2014
EUR 10,00 netto für das Jahr 2015
EUR 12,00 netto für das Jahr 2016

zu zahlen.

Vorstehende Beträge zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweilig gültigen Höhe, z. Zt. 7%.

Jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres teilt der Landesfeuerwehrverband der GEMA die aktuelle Anzahl der aktiven Feuerwehren / Feuerwehrabteilungen mit.

Durch die Pauschalvergütung werden nicht die Rechte für die Vervielfältigung, von Tonträgern oder Bildtonträgern eingeräumt.

§ 2

(Pauschal abgeholzte Veranstaltungen)

Mit Zahlung des Jahrespauschalbetrags werden die einfachen Nutzungsrechte für Musikenutzungen bei folgenden Veranstaltungen der dem Landesfeuerwehrverband angeschlossenen Feuerwehren / Feuerwehrabteilungen, deren Kreis-, Stadt- und Feuerwehrverbänden und des Landesfeuerwehrverbandes (im Weiteren „Begünstigte“ genannt) selbst eingeräumt, sofern die Veranstaltungen/Musikwiedergaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als alleiniger Veranstalter durch einen der vorgenannten Begünstigten durchgeführt wird und bei der GEMA 5 Tage vor Stattfinden mitgeteilt wurde:

1. Jahresversammlungen, Monatsversammlungen, Vortragsveranstaltungen und Kameradschaftsveranstaltungen, sofern
 - a. sie dienstlich veranlasst sind,
 - b. nur die Mitglieder der Begünstigten und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen sowie offiziell geladene Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft zugelassen sind,

- c. weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag mit oder ohne Sachleistung erhoben wird,
 - d. alle musikalisch Mitwirkenden insgesamt eine Aufwandsvergütung von höchstens EUR 50,- erhalten.
2. Feuerwehrleistungswettbewerbe, Tage der offenen Tür, Werbevorführungen, Schau- und Einsatzübungen sowie feuerwehrtechnische Vorführungen im Freien, bei denen die Aufgaben der Feuerwehr im Vordergrund stehen, nicht über 20.00 Uhr hinaus gehen.
 3. Wertungsspielen der Feuerwehrmusik auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
 4. Festzüge im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Begünstigten wie Jubiläen usw. bei denen die Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung als alleinige Veranstalter auftreten.
 5. Festakte bei offiziellen Feuerwehrveranstaltungen,
 6. Totenfeiern,
 7. Dienstsport der Begünstigten, sofern die Teilnehmer keine Vergütung in irgendeiner Form zu entrichten haben,
 8. Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren (einschließlich Musiknutzungen bei Zeltlagern der Jugendfeuerwehren), sofern
 - a. kein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag über 1,00 € je Person zu entrichten ist sowie
 - b. die Mitwirkenden keinerlei Vergütung erhalten
 9. Musiknutzungen bei der Wiedergabe von Videofilmen und sonstigen Bildtonträgerdateien zu Aus- und Fortbildungszwecken im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehren
 10. Die Wiedergabe von Tonträgern und die Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern, -heimen und -schulen ohne Veranstaltungscharakter, soweit sie nur für Mitglieder der Begünstigten und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugänglich sind und durch die Begünstigten, den Landesverband oder eine mit diesem verbundene Einrichtung geführt werden.
 11. Die Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung erhalten bei allen Veranstaltungen, die nicht unter die Pauschalvereinbarung fallen, bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Anmeldung auf die gültigen GEMA-Vergütungssätze einen Nachlass in Höhe von 20%.
 12. Kommt es bei Vorgängen und Abrechnungsverfahren mit einzelnen Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung zu keiner Einigung mit der GEMA, ist für jeden Fall – auch vor Einleitung möglicher juristischer Schritte gegen den Betreffenden der Landesfeuerwehrverband zur Vermittlung einzuschalten. Dieser wird dann versuchen, zur Abwendung rechtlicher Maßnahmen eine Klärung mit dem betreffenden Begünstigten und der GEMA zu erreichen. Erst wenn das Vermittlungsverfahren nicht

innerhalb von 8 Wochen nach Einschaltung des Verbandes erfolgreich abgeschlossen wurde, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

**§ 3
(Musikfolgen)**

Gemäß § 13 b Absatz 2 Satz 1 UrhWG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter der Verpflichtung zur Einsendung der Musikfolge innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung nicht nach, ist die GEMA berechtigt, für jeden Fall der Versäumnis vom Veranstalter einen Betrag von 10% der jeweiligen Vergütung, mindestens jedoch EUR 10,00, zu berechnen. Bei pauschal abgegoltenen Musikaufführungen wird als Basis der Berechnung die fiktive Vergütung ermittelt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

**§ 4
(Kündigung)**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit

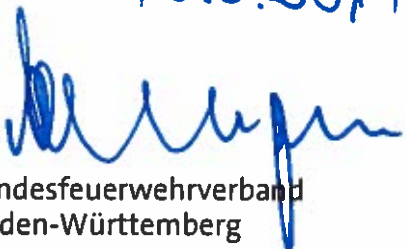
vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014

geschlossen.

Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Filderstadt, 19.3.2014

Landesfeuerwehrverband
Baden-Württemberg



München, 27.3.2014

GEMA
Generaldirektion

Georg Oeller
Vorstand



GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND